

# EVALUIERUNGSORDNUNG

Präambel .....	2
Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	2
Artikel 1: Allgemeine Zuständigkeitsverteilung .....	2
Artikel 2: Evaluierungsgruppen .....	2
Zweiter Abschnitt: Evaluierung von Lehrveranstaltungen durch Studierende und Lehrende .....	3
Artikel 3: Lehrveranstaltungsevaluierung .....	3
Artikel 4: Zuständigkeitsverteilung .....	3
Artikel 5: Evaluierungspläne.....	4
Artikel 6: Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung .....	4
Artikel 7: Umsetzung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre .....	6
Dritter Abschnitt: Evaluierung der Prüfungs-/Klausursituation .....	6
Artikel 8: Evaluierung der Prüfungs-/Klausursituation .....	6
Artikel 9: Durchführung der Evaluierung, Zuständigkeiten etc. ....	6
Vierter Abschnitt: Evaluierung der Studieneingangsphase durch Studierende nach dem ersten Studienjahr.....	7
Artikel 10: Evaluierung der Studieneingangsphase durch Studierende im ersten Studienjahr .....	7
Artikel 11: Durchführung der Evaluierung, Zuständigkeiten etc. ....	7
Fünfter Abschnitt: Evaluierung des Studiums an der KU Linz durch Absolvent/inn/en .....	8
Artikel 12: Evaluierung des Studiums an der KU Linz durch Absolvent/inn/en.....	8
Artikel 13: Durchführung der Evaluierung, Zuständigkeiten etc. ....	8
Sechster Abschnitt: Außerordentliche/anlassfallbezogene Evaluierungen .....	9
Artikel 14: Außerordentliche/anlassfallbezogene Evaluierungen .....	9
Artikel 15: Durchführung der Evaluierung, Zuständigkeiten etc. ....	9
Siebter Abschnitt: Beschwerden und Einsprüche, Vertraulichkeit und Datenschutz, Übergangsbestimmungen etc. ....	10
Artikel 16: Vertraulichkeit und Datenschutz.....	10
Artikel 17: Beschwerden und Einsprüche.....	10
Artikel 18: Übergangsbestimmungen .....	10

## **Präambel**

Um ihr Lehr-, Forschungs- und Dienstleistungsangebot kontinuierlich zu überprüfen und weiterzuentwickeln, wurden an der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) bereits seit der Gründung der Institution Instrumentarien der Qualitätssicherung und -überprüfung eingesetzt, erprobt und kontinuierlich weiterentwickelt. 2008 wurden diese erstmals in einer Evaluierungsordnung zusammengefasst und die Bereiche „Evaluierung von Lehrveranstaltungen durch deren Teilnehmer/innen“ sowie „Evaluierung des Studiums an der KU Linz durch Absolvent/inn/en“ umfassend geregelt.

Die (Lehr-)Evaluierung ist ein Teil des Qualitätsmanagements der KU Linz und ein Instrument der Selbststeuerung, um Planungs- und Entscheidungsprozesse zu unterstützen. Sie dient der Selbsteinschätzung, der Qualitäts-(weiter-)entwicklung und der Leistungsverbesserung. Daher wurde die Evaluierungsordnung im Studienjahr 2020/21 erneut überarbeitet und um weitere Bereiche ergänzt. Der Universitätssenat der KU Linz beschloss nachfolgenden Regelungstext in seiner Sitzung vom 14.06.2021.

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1: Allgemeine Zuständigkeitsverteilung**

(1) Sofern in dieser Evaluierungsordnung keine besonderen Zuständigkeiten geregelt sind, obliegen die Evaluierungen den Evaluierungsgruppen, die sowohl für die Fakultät für Theologie (FTh) als auch für die Fakultät für Philosophie und für Kunstwissenschaft (FPhK) einzurichten sind.

(2) Sofern es die Evaluierungsordnung vorsieht, ergibt sich zudem eine Zuständigkeit des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre.

### **Artikel 2: Evaluierungsgruppen**

(1) Zusammensetzung der Evaluierungsgruppen:

- a. Für die Durchführung der Evaluierung an der FTh ist eine von der Studienkommission der FTh eingesetzte und beschickte Evaluierungsgruppe verantwortlich. Diese besteht aus dem/der Studiendekan/in der FTh, einem/einer weiteren Professor/in und einem/einer Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus. Die ordentliche Funktionszeit der Mitglieder der Evaluierungsgruppe erlischt mit ihrem Ausscheiden aus der Studienkommission.
- b. Für die Durchführung der Evaluierung an der FPhK ist eine von der Studienkommission der FPhK eingesetzte und beschickte Evaluierungsgruppe verantwortlich. Diese besteht aus dem/der Studiendekan/in der FPhK und

einem/einer Angehörigen des wissenschaftlichen Mittelbaus. Die ordentliche Funktionszeit der Mitglieder der Evaluierungsgruppe erlischt mit ihrem Ausscheiden aus der Studienkommission.

- c. Die Vertreter/innen der Hochschüler/innenschaft in den Studienkommissionen der FTh bzw. FPhK nominieren aus dem Kreis der gewählten Mandatare/Mandatarinnen je eine Kontaktperson zur Evaluierungsgruppe der FTh bzw. der FPhK. Diese Kontaktperson kann bei der Evaluierungsgruppe Vorschläge einbringen und ist für die Evaluierungsgruppe Ansprechperson bei weiteren Fragen. In wichtigen Belangen kann sie an Sitzungen der Evaluierungsgruppe teilnehmen.
- d. Administrativ werden beide Evaluierungsgruppen von der Studienadministration der KU Linz begleitet. Ein/e Mitarbeiter/in der Studienadministration nimmt zu diesem Zweck an den Sitzungen der Evaluierungsgruppen teil.

(2) Beide Evaluierungsgruppen haben jedes Semester sowohl der jeweils anderen Evaluierungsgruppe als auch den beiden beschickenden Gremien (Studienkommission der FTh und FPhK) mitzuteilen, welche Lehrveranstaltungen einer Evaluierung unterzogen werden.

(3) Zur Datenanalyse und qualitativen Auswertung finden zumindest einmal pro Semester Sitzungen der Evaluierungsgruppen statt – dabei sind alle Evaluierungen thematisch zu behandeln, die in die Zuständigkeit der jeweiligen Evaluierungsgruppe fallen. Die Sitzungen sind rechtzeitig (zumindest eine Woche vor der Sitzung) vom Studiendekan einzuberufen. Für die Sitzungen ist eine Tagesordnung zu erstellen und ein Protokoll zu verfassen.

(4) Weitere Aufgaben und Pflichten der Evaluierungsgruppen sind bei den einzelnen Typen der Evaluierungen beschrieben.

## **Zweiter Abschnitt: Evaluierung von Lehrveranstaltungen durch Studierende und durch Lehrende**

### **Artikel 3: Lehrveranstaltungsevaluierung**

Die Lehrveranstaltungsevaluierung erfolgt durch die gezielte und anonyme Befragung von Lehrveranstaltungsteilnehmer/innen und ggf. durch die Lehrenden selbst gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts.

### **Artikel 4: Zuständigkeitsverteilung**

(1) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen der FTh und der FPhK erfolgt in Bezug auf die Evaluierung von Lehrveranstaltungen wie folgt: Für die Evaluierung ist jene

Fakultät zuständig, der die Lehrveranstaltung personell zurechenbar ist. Die personelle Zurechenbarkeit einer Lehrveranstaltung zu einer Fakultät richtet sich nach der Zugehörigkeit des Lehrveranstaltungsleiters/der Lehrveranstaltungsleiterin bzw. des Instituts/Fachbereichs, das den entsprechenden Lehrauftrag veranlasst hat.

(2) Wird eine Lehrveranstaltung von Angehörigen beider Fakultäten geleitet oder von zwei Instituten/Fachbereichen unterschiedlicher Fakultäten veranlasst, haben sich die gem. Art. 2 konstituierten Evaluierungsgruppen darauf zu einigen, welche Gruppe die Evaluierung vornimmt. Die Entscheidung ist in jedem Fall zu dokumentieren.

### **Artikel 5: Evaluierungspläne**

Die jeweiligen Studienkommissionen haben für die Fakultäten je einen „Evaluierungsplan“ zu beschließen. Dieser hat die regelmäßige Evaluierung möglichst aller Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. Zyklisch stattfindende Lehrveranstaltungen dürfen auch turnusmäßig evaluiert werden. Die Durchlaufzeit des Turnus darf vier Jahre nicht überschreiten. Die Studienkommissionen können die Entscheidung über die Evaluierung bestimmter Lehrveranstaltungen auch an die jeweiligen Evaluierungsgruppen delegieren. Der Evaluierungsplan ist den jeweiligen Fakultätskollegien zur Kenntnis zu bringen.

### **Artikel 6: Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluierung**

(1) Fragebögen zur Lehrveranstaltungsevaluierung für Studierende und Lehrende

Die jeweiligen Studienkommissionen beauftragen die Evaluierungsgruppen mit der Erstellung geeigneter Fragebögen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Gestaltung der Fragebögen für Studierende einerseits und für Lehrende andererseits wechselseitige Rückschlüsse erlaubt. Diese sind wiederum den Studienkommissionen zur Kenntnis zu bringen und zu genehmigen oder (versehen mit Hinweisen) zur Überarbeitung in die Evaluierungsgruppen zurückzuverweisen.

(2) Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluierung

- a. Die Lehrveranstaltungsevaluierung durch Studierende erfolgt – entsprechend den Vorgaben der Evaluierungspläne hinsichtlich der Taktung der Evaluierung – in elektronischer Form, aber grundsätzlich im Rahmen der Lehrveranstaltung („online in Präsenz“).
- b. Die Lehrveranstaltungsevaluierungen durch Studierende werden von der Studienadministration der KU Linz vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet. Dabei hat die Studienadministration insbesondere folgende Aufgaben:
  - Die Absprache eines Evaluierungstermins mit der jeweiligen Lehrveranstaltungsleitung. Dieser Termin kann – nach freier Entscheidung der Lehrveranstaltungsleitung – in der letzten Lehrereinheit angesetzt werden, aber auch an einem anderen Termin stattfinden. Kann keine Einigkeit über

einen Termin erzielt werden, muss zur Vermittlung zeitgerecht ein Mitglied der zuständigen Evaluierungsgruppe eingeschaltet werden.

- Die Generierung des online-Fragebogens (bezogen auf die jeweilige Lehrveranstaltung – ggf. unter Einbeziehung von den Lehrenden gewünschter Zusatzfragen) sowie das zeitgerechte Versenden des Links an die Studierenden.
  - Die quantitativ und qualitativ zu erfassenden Auswertungen der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluierungen sind gesammelt an die zuständige Evaluierungsgruppe zu übergeben.
- c. Den Studierenden ist in den Lehrveranstaltungen ausreichend Zeit für die Evaluierung einzuräumen. Sie erhalten zu Beginn der Lehrinheit, in der evaluiert werden soll, eine E-Mail mit einem individuellen Link zur Befragungsteilnahme. Studierende, die in dieser Lehrinheit nicht anwesend sind oder keine technischen Geräte zur Verfügung haben, die eine sofortige Evaluierung erlauben, können die Evaluierung innerhalb einer Woche nach der Aussendung des Links durchführen.
- d. Die Evaluierung durch Lehrende, deren Lehrveranstaltungen von den Studierenden evaluiert werden, erfolgt – sofern die Lehrenden diese wünschen – parallel zur Lehrveranstaltungsevaluierung durch die Studierenden ebenfalls in elektronischer Form. Die Evaluierungen werden ebenfalls von der Studienadministration der KU Linz vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet.

(3) Datenanalyse und qualitative Auswertung durch die Evaluierungsgruppen, Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluierung und Weiterleitung der Evaluierungsergebnisse

- a. Die von der Studienadministration der KU Linz zeitnah ausgewerteten Daten (Evaluierung durch Studierenden und ggf. Evaluierung durch Lehrende) werden von der jeweils beauftragenden Evaluierungsgruppe entgegengenommen, diskutiert und bewertet, wobei insbesondere auf eine Kohärenz/Inkohärenz zwischen der Evaluierung durch die Studierenden und die Lehrenden zu achten ist. Daraus werden ggf. Maßnahmen zur Qualitätssteigerung entwickelt.
- b. Das von der Evaluierungsgruppe mit Anmerkungen und Vorschlägen zur Qualitätssteigerung versehene Datenmaterial bildet den „Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluierung“ des jeweiligen Semesters, der an die jeweilige Studienkommission weiterzuleiten ist. Der Bericht ist für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren zu archivieren.
- c. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung (durch Studierende und Lehrende) werden von den Mitgliedern der Evaluierungsgruppe persönlich und elektronisch an folgende Personen übergeben:
- Den betreffenden Lehrenden, hinsichtlich ihrer Lehrveranstaltung(en). Sie sind die ersten Adressat/inn/en der Rückmeldung. Ggf. werden mit ihnen auch konkrete Zielvereinbarungen zur Qualitätssteigerung getroffen.

- Bei Lehrveranstaltungen des wissenschaftlichen Mittelbaus aus Gründen der Personalentwicklung und der Qualitätssicherung darüber hinaus auch dem jeweiligen Institutsvorstand. Ggf. werden mit ihnen auch konkrete Zielvereinbarungen zur Qualitätssteigerung getroffen.
- Im Falle von Lehraufträgen zusätzlich: dem Institutsvorstand des die Lehre ausrichtenden Instituts hinsichtlich der betreffenden Lehrveranstaltung. Die Befassung des Institutsvorstands mit den Evaluierungsergebnissen ist dabei so zu gestalten, dass der/die Lehrauftragsnehmer/in Gelegenheit hat, ihm/ihr gegenüber Stellung zu beziehen.
- Die Studiendekane/Studiendekaninnen haben sich auch wechselseitig über die Ergebnisse der Evaluierung jener Lehrveranstaltungen zu informieren, die auch für Studierende der jeweils anderen Fakultät zu den Pflichtlehrveranstaltungen zählen.

### **Artikel 7: Umsetzung und Weiterentwicklung der Qualität der Lehre**

(1) Mit der Umsetzung allfälliger Vorschläge zur Weiterentwicklung der Qualität der Lehre gem. Art. 6 (3a) sind die jeweiligen Studiendekane/Studiendekaninnen als das für die Lehre zuständige Organ betraut. Sie haben das Gespräch mit den jeweiligen Lehrenden zu suchen, allenfalls die für konkrete Schritte zuständigen Organe (Institutsvorstände, Studienkommission, Fakultätskollegium, Vizerektor/in, Rektor/in) über die Ergebnisse der Evaluierung zu informieren und mit den notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssteigerung zu befassen.

(2) Der/die Studiendekan/in ist jedenfalls über getroffene Zielvereinbarungen gem. Art. 6 (3c) zu informieren und kann diese jederzeit auch selbst mit der betroffenen Person vornehmen.

## **Dritter Abschnitt: Evaluierung der Prüfungs-/Klausursituation**

### **Artikel 8: Evaluierung der Prüfungs-/Klausursituation**

Die Evaluierung der Prüfungs-/Klausursituation erfolgt durch die freiwillige und anonyme Befragung der Studierenden nach der Prüfung/Klausur gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts.

### **Artikel 9: Durchführung der Evaluierung, Zuständigkeiten etc.**

(1) Ein in Abstimmung beider Evaluierungsgruppen (vgl. Art. 2) erstellter Fragebogen steht den Studierenden sowohl elektronisch als auch ausgedruckt zur Verfügung. Die

ausgefüllten Fragebögen können im den weißen Briefkasten (gegenüber dem Büro der Studienadministration) eingeworfen werden.

(2) Vor den Sitzungen der Evaluierungsgruppen wird der Briefkasten von einem/einer Mitarbeiter/in der Studienadministration der KU Linz geleert und die Fragebögen werden (aufgrund der Angabe der Lehrveranstaltungen) den Fakultäten zugeordnet.

(3) In den Sitzungen der jeweils zuständigen Evaluierungsgruppen werden die Rückmeldungen diskutiert und bewertet. Daraus werden ggf. Maßnahmen zur Qualitätssteigerung entwickelt. Die Analyse ist in den „Bericht zur Lehrveranstaltungsevaluierung“ des jeweiligen Semesters (ggf. in ausreichend anonymisierter Form) aufzunehmen.

(4) Die Rückmeldungen der Studierenden sind den Lehrenden in anonymisierter Form zugänglich zu machen, ohne dass (beispielsweise über die Handschrift der Studierenden) Rückschlüsse auf konkrete Personen möglich sind.

(5) Der/die Studiendekan/in hat das Gespräch mit Lehrenden zu suchen, wenn die Rückmeldungen der Studierenden dies erforderlich erscheinen lassen. Darüber ist in der Evaluierungsgruppe zu beraten. Bei Lehrenden aus dem wissenschaftlichen Mittelbau ist ggf. aus Gründen der Personalentwicklung und der Qualitätssicherung darüber hinaus auch der jeweilige Institutsvorstand miteinzubeziehen. Im Bedarfsfall werden mit den Lehrenden auch konkrete Zielvereinbarungen zur Qualitätssteigerung getroffen. Handelt es sich bei dem/der Lehrenden um ein Mitglied der Evaluierungsgruppe, so ist ggf. der/die Vizerektor/in miteinzubeziehen.

## **Vierter Abschnitt: Evaluierung der Studieneingangsphase durch Studierende nach dem ersten Studienjahr**

### **Artikel 10: Evaluierung der Studieneingangsphase durch Studierende nach dem ersten Studienjahr**

Die Evaluierung der Studieneingangsphase erfolgt durch Studierende beider Fakultäten am Ende des ersten Studienjahrs gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts.

### **Artikel 11: Durchführung der Evaluierung, Zuständigkeiten etc.**

(1) In Abstimmung beider Evaluierungsgruppen (vgl. Art. 2) und unter Einbeziehung des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre wird ein Fragebogen zur Evaluierung der Studieneingangsphase erstellt.

(2) Am Ende des Sommersemesters wird der online-Fragebogen allen Studierenden im jeweils ersten und zweiten Studiensemester (unabhängig der Fakultätszugehörig-

keit) durch die Studienadministration der KU Linz durch Versenden eines Links zugänglich gemacht.

(3) Die quantitative und qualitative Auswertung der Evaluierung geschieht durch die Studienadministration der KU Linz. Sie ist an den/die Vizerektor/in für Lehre weiterzuleiten, dem/der primär die Analyse obliegt. Er/sie kann ggf. zur Beratung auch andere Personen (Rektor/in, Dekan/in, Studiendekan/in, Stabstellenleiter/innen etc.) einbeziehen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht an den Universitätssenat festzuhalten, der ggf. auch aus der Evaluierung abgeleitete Maßnahmen zur allgemeinen Qualitätssteigerung enthält.

(4) Einmal jährlich ist dem Universitätssenat über die Ergebnisse der Evaluierung der Studieneingangsphase zu berichten. Im Universitätssenat ist über die vorgeschlagenen Maßnahmen zu beraten, deren Umsetzung vom/von der Vizerektor/in zu koordinieren ist.

## **Fünfter Abschnitt: Evaluierung des Studiums an der KU Linz durch Absolvent/inn/en**

### **Artikel 12: Evaluierung des Studiums an der KU Linz durch Absolvent/inn/en**

Die Evaluierung des Studiums an der KU Linz erfolgt durch Absolvent/inn/en beider Fakultäten nach ihrem Studienabschluss gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts.

### **Artikel 13: Durchführung der Evaluierung, Zuständigkeiten etc.**

(1) In Abstimmung beider Evaluierungsgruppen (vgl. Art. 2) und unter Einbeziehung des Vizerektors/der Vizerektorin für Lehre wird ein Fragebogen zur Evaluierung des Studiums durch die Absolvent/inn/en erstellt.

(2) Im Zusammenhang mit der Sponsion/Promotion wird der online-Fragebogen allen Absolvent/inn/en (unabhängig der Fakultätszugehörigkeit) durch die Studienadministration der KU Linz durch Versenden eines Links zugänglich gemacht.

(3) Die quantitative und qualitative Auswertung der Evaluierung geschieht durch die Studienadministration der KU Linz. Sie ist an den/die Vizerektor/in für Lehre weiterzuleiten, dem/der primär die Analyse obliegt. Er/sie kann ggf. zur Beratung auch andere Personen (Rektor/in, Dekan/in, Studiendekan/in, Stabstellenleiter/innen etc.) einbeziehen. Die Ergebnisse sind in einem Bericht an den Universitätssenat festzuhalten, der ggf. auch aus der Evaluierung abgeleitete Maßnahmen zur allgemeinen Qualitätssteigerung enthält.



(4) Einmal jährlich ist dem Universitätssenat über die Ergebnisse der Evaluierung des Studiums durch Absolvent/inn/en zu berichten. Im Universitätssenat ist über die vorgeschlagenen Maßnahmen zu beraten, deren Umsetzung vom/von der Vizerektorin zu koordinieren ist.

## **Sechster Abschnitt: Außerordentliche/anlassfallbezogene Evaluierungen**

### **Artikel 14: Außerordentliche/anlassfallbezogene Evaluierungen**

Bei Bedarf können auch außerordentliche/anlassfallbezogene Evaluierungen durchgeführt werden, um Rückmeldungen der Studierenden zu bestimmten Fragestellungen zu erhalten und diese in Überlegungen zur Weiterentwicklung der Qualität miteinbeziehen zu können.

### **Artikel 15: Durchführung der Evaluierung, Zuständigkeiten etc.**

(1) Ein Vorschlags-/Antragsrecht zur Durchführung außerordentlicher/anlassfallbezogener Evaluierungen kommt grundsätzlich allen Funktionsträger/inne/n bzw. Gremien zu, die ein besonderes Interesse an der Evaluierung glaubhaft machen können. Im Vorschlag/Antrag sind bereits die Parameter der Evaluierung (vgl. Abs. 3) zu benennen.

(2) Die primäre Entscheidung über die Durchführung einer außerordentlichen/anlassfallbezogenen Evaluierungen liegt beim/bei der Vizerektor/in für Lehre. Eine Beratung mit anderen Personen (Rektor/in, Dekan/in, Studiendekan/in, Stabstellenleiter/innen etc.) kann erfolgen.

(3) Die Evaluierung ist nach Maßgabe der jeweiligen Umstände durchzuführen (Auswahl der Zielgruppe, Erstellung eines geeigneten Fragebogens, ggf. Einbindung der Evaluierungsgruppen, Zuständigkeitsverteilung, Auswertung/Analyse/Weiterleitung der Ergebnisse etc.). Eine administrative Begleitung durch die Studienadministration der KU Linz kann erfolgen.

(4) Eigenständige Studierendenbefragungen durch die ÖH der KU Linz bleiben von diesen Regelungen unberührt, wenngleich eine vorgängige Information an den/die Vizerektor/in empfohlen wird.

## **Siebter Abschnitt: Beschwerden und Einsprüche, Vertraulichkeit und Datenschutz, Übergangsbestimmungen etc.**

### **Artikel 16: Vertraulichkeit und Datenschutz**

(1) Die Ergebnisse aller Evaluierungen unterliegen prinzipiell der Vertraulichkeit seitens aller an der Evaluierung beteiligten Personen, sofern nicht die Weitergabe der Evaluierungsergebnisse nach den Regelungen dieser Evaluierungsordnung ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Die Evaluierungen sind – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen – in anonymisierter Form durchzuführen. Zur Wahrung dieser Prinzipien können stichprobenartige Kontrollen durch den/die Vizerektor/in für Lehre durchgeführt werden.

### **Artikel 17: Beschwerden und Einsprüche**

Alle an der Evaluierung beteiligten Seiten können begründete, schriftliche Beschwerden gegen Handlungen und Entscheidungen der Evaluierungsgruppe bei der jeweils zuständigen Studienkommission oder beim/bei der Vizerektor/in für Lehre einbringen, wenn zuvor im direkten Gespräch mit der Evaluierungsgruppe keine Einigkeit erzielt werden konnte. Die jeweiligen Studienkommissionen behandeln das Anliegen (in Abstimmung mit dem/der Vizerektor/in für Lehre) in der nächstfolgenden Sitzung und informieren die beschwerdeführende Person über das Ergebnis. Wenn hingegen kein Handlungsbedarf besteht, so ist die Beschwerde (unter Angabe von entsprechenden Gründen) zurückzuweisen. Gegen die Zurückweisung einer Beschwerde ist eine Berufung an das zuständige Fakultätskollegium zulässig.

### **Artikel 18: Übergangsbestimmungen**

Die neue Evaluierungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2021/22 in Kraft. Die Regelungen des zweiten und dritten Abschnitts („Evaluierung von Lehrveranstaltungen durch deren Teilnehmer/innen“ und „Evaluierung der Prüfungs-/Klausursituation“) werden bereits ab diesem Zeitpunkt umgesetzt. Die Umsetzung der Abschnitte vier, fünf und sechs erfolgt sukzessive, wobei eine gänzliche Umsetzung spätestens mit Beginn des Wintersemesters 2022/23 stattfindet.